



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

Bern, 29. April 2021

Bundesgesetz über Pilotprojekte zu Mobility Pricing

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat der Stadt Bern bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands (SSV) zum Bundesgesetz über Pilotprojekte zu Mobility Pricing äussern zu dürfen.

Wie andere Gemeinden und Städte hat der Gemeinderat dem ASTRA eine Projektskizze für einen Pilotversuch zu Mobility Pricing auf seinem Stadtgebiet eingereicht. Die Antwort des ASTRA ist noch ausstehend und wird erst Ende Juni 2021 erwartet – nach einer ersten groben Auswertung der Vernehmlassungsantworten zum vorliegenden Bundesgesetz.

Der Gemeinderat ist mit der Stossrichtung der Stellungnahme des SSV einverstanden. Von besonderer Bedeutung ist für den Gemeinderat Artikel 3 des Bundesgesetzes über Pilotprojekte zu Mobility Pricing, der Pilotprojekte für den motorisierten Individualverkehr, den öffentlichen Verkehr oder für beide Verkehrsträger zusammen erlaubt. Damit besteht der erforderliche Spielraum, um auf die spezifischen – politischen und organisatorischen – Randbedingungen reagieren zu können.

Der Gemeinderat regt zusätzlich eine Ergänzung bzw. Präzisierung von vier Artikeln des vorliegenden Bundesgesetzes an:

Artikel 4, Trägerschaften

Gemäss Artikel 4 können Kantone oder Gemeinden abgabepflichtige Pilotprojekte durchführen. Für das Pilotprojekt in der Stadt Bern wäre es auch denkbar, dass die Region (Regionalkonferenz Bern-Mittelland, RKBM) die Trägerschaft übernehmen könnte. Der Gemeinderat würde es daher begrüssen, wenn Artikel 4 um die Regionen als mögliche Träger ergänzt werden könnte.

Artikel 5, Perimeter und Dauer der Pilotprojekte

Gemäss Artikel 5 darf die Dauer eines Pilotprojekts höchstens vier Jahre betragen. Im Erläuterungsbericht wird dazu ausgeführt, dass die Projektdauer die Geltungsdauer des Gesetzes nicht überschreiten kann, ausser es würde zwischenzeitlich eine entsprechende Verfassungsgrundlage geschaffen. Der Gemeinderat anerkennt, dass Pilotprojekte beendet werden müssen, damit deren Wirkung bewertet werden und daraus die entsprechenden Schlüsse gezogen werden können. Es wäre aber trotzdem begrüssenswert, wenn erfolgreiche Projekte ohne Unterbruch weitergeführt werden könnten, da die erzielte Wirkung andernfalls verloren geht oder mit anderen – allenfalls kostspieligeren und weniger wirksamen – Massnahmen kompensiert werden muss. Der Gemeinderat würde es begrüessen, wenn zeitnah die entsprechende Verfassungsgrundlage geschaffen würde bzw. im Gesetz auf geeignete Weise solche «Lücken» bei einem erfolgreichen Regime verhindert werden könnten (allenfalls mit einer Ausnahmeregelung).

Artikel 16, Gesuch um Genehmigung eines Pilotprojekts

Gemäss Artikel 16 muss der zuständige Kanton dem UVEK sämtliche für die Beurteilung des Pilotprojekts notwendigen Unterlagen einreichen. Dies soll auch für jene Projekte gelten, bei denen die Trägerschaft nicht beim Kanton, sondern bei einer oder mehreren Gemeinden liegt. Der Gemeinderat schlägt vor, dass die jeweilige Trägerschaft – also allenfalls die Gemeinde(n) – die erforderlichen Unterlagen direkt beim UVEK einreichen können, da die Verantwortung dafür bei der Trägerschaft und damit allenfalls nicht beim Kanton liegt. Der «Umweg» über den Kanton erscheint nicht zwingend erforderlich und verursacht in diesem Sinne unnötigen administrativen Aufwand.

Artikel 22, Verwendung der Einnahmen aus der Abgabenerhebung

Gemäss Artikel 22, Absatz 2 dürfen Einnahmenüberschüsse (nur) für die Belange des Verkehrs im Verkehrseinzugsgebiet, welches vom Pilotprojekt betroffen ist, eingesetzt werden. Gemäss Erläuterungsbericht können mit dem Einnahmenüberschuss Investitionsmassnahmen für sämtliche Verkehrsträger, Betriebskosten verkehrlicher Einrichtungen sowie die Reduktion von Verkehrsabgaben finanziert werden. Explizit ausgeschlossen wird die Finanzierung des allgemeinen Budgets.

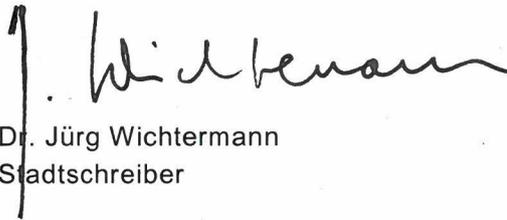
Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Überschüsse zweckgebunden eingesetzt werden. In der Stadt Bern sind verschiedene politische Vorstösse hängig, die sich ebenfalls zur Verwendung der Erträge aus dem Mobility Pricing äussern. Gefordert wird insbesondere, dass auch Lärm-, Luftverschmutzungs- und Klimawandelkosten vermehrt den Verursachenden belastet werden. Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass Einnahmenüberschüsse – über die genannten Zwecke hinaus - auch für Massnahmen zur Reduktion der Umweltauswirkungen des Verkehrs, beispielsweise für Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung oder Massnahmen im Klimabereich, eingesetzt werden können.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Bemühungen und die Aufnahme seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Jürg Wichteremann'.

Dr. Jürg Wichteremann
Stadtschreiber